

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Gemeindliches Ermessen bei der zweckgebundenen Verwendung des Aufkommens der Hundesteuer

Die **Kleine Anfrage 4110** vom 22. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Zahlreiche Thüringer Gemeinden erheben auf Grundlage einer Satzung eine Hundesteuer als örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuer. Diese Satzungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Aufkommen der Hundesteuer obliegt keinem gesetzlichen Verwendungszweck, sondern ist eine allgemeine Einnahme im Verwaltungshaushalt.

Träger von Tierheimen in Thüringen fordern, zumindest einen Teil des Hundesteueraufkommens für die anteilige Finanzierung der Tierheime einzusetzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Thüringer Gemeinden erheben gegenwärtig eine Hundesteuer?
2. Welches Ermessen haben die Thüringer Gemeinden hinsichtlich des Verwendungszwecks des Aufkommens der Hundesteuer?
3. Welche kommunalrechtlichen (z. B. durch Regelungen in der Hundesteuersatzung) und/oder haushaltsrechtlichen (z. B. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung) Instrumente haben die Thüringer Gemeinden, um ein mögliches Ermessen hinsichtlich der Zweckbindung des Aufkommens der Hundesteuer auszuüben?
4. Welche Gemeinden haben nach dem Kenntnisstand der Landesregierung Regelungen zum Verwendungszweck des Aufkommens der Hundesteuer?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach Aussage des Thüringer Landesverwaltungsamtes erheben alle Thüringer Gemeinden gegenwärtig eine Hundesteuer.

Zu 2.:

Zweckbindungen von Einnahmen kommen nur in den in § 17 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) bestimmten Ausnahmefällen in Betracht. Ein solcher liegt hier nicht vor.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Dem Thüringer Landesverwaltungsamt liegen keine Informationen darüber vor, dass Gemeinden Regelungen zum Verwendungszweck des Aufkommens der Hundesteuer haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Geibert
Minister